

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.001/0001-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG DR GERALD EBERHARD
PERS. E-MAIL • GERALD.EBERHARD@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2316
IHR ZEICHEN • BMJ-S318.031/0001-IV 1/2011

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines:

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (vier Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zu Z 1 (§ 74 Abs. 1):

Die Begriffsdefinition nach Z 11 betreffend „Lebensraum innerhalb eines geschützten Gebiets“ entspricht der Begriffsdefinition nach Art. 2 lit. c der (umzusetzenden) Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und berücksichtigt unter Einem zwischenzeitig eingetretene Neuerungen (Ersetzung der Vogelschutz-Richtlinie 74/409/EWG durch die Richtlinie 2009/147/EG). Dabei wird auf ein „Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG“ und ein „Schutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG“ Bezug genommen.

Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG enthält nur eine Liste bestimmter Vogelarten; die Wendung „Schutzgebiet gemäß ... Anhang I“ erscheint daher unpräzise. Ungeachtet dessen sollte an die Schutzgebiete gemäß den nationalen Rechtsakten in Umsetzung der betreffenden Bestimmungen der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG angeknüpft werden, da Richtlinien nicht unmittelbar anwendbar, sondern an die Mitgliedstaaten adressiert sind.

Entsprechendes gilt für die Begriffsdefinitionen nach Z 12 und 13, die sich an den Begriffsdefinitionen nach Art. 2 lit. b sublit. i der Richtlinie 2008/99/EG orientieren. Es sollte daher nicht auf Arten, die dem Geltungsbereich von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, unterliegen, sondern auf den Geltungsbereich der nationalen Rechtsakte in Umsetzung der betreffenden Richtlinienbestimmungen abgestellt werden.

Zu Z 3 (§§ 177d und 177e):

Nach den Erläuterungen sollen die in § 71 Abs. 1 Z 5 des Chemikaliengesetzes 1996 geregelten Tathandlungen „nunmehr in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden“. Es ist unklar, ob damit eine Aufhebung dieses Verwaltungsstrafatbestandes gemeint ist. Soweit dieser dieselbe strafbare Handlung betrifft, wäre er im Hinblick auf das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 des 7. ZPEMRK aufzuheben oder zumindest seine Subsidiarität gegenüber dem gerichtlichen Strafatbestand vorzusehen.

Zu Z 7 (§§ 181f und 181g):

Nach den Erläuterungen sollen die in den einzelnen Landesgesetzen enthaltenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten durch §§ 181f und 181g iVm 74 Abs. 1 Z 12 und 13 StGB ergänzt werden.

Soweit die Landesgesetze hinsichtlich derselben strafbaren Handlung Verwaltungsstrafatbestände vorsehen, sollte zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 4 des 7. ZPEMRK sichergestellt werden, dass diese aufgehoben werden oder nur subsidiär zur Anwendung gelangen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

1. Zum Normtext:

Allgemeines:

Promulgationsklausel:

Nach dem Titel des Gesetzesentwurfes wäre die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ einzufügen (LRL 106).

Zum Unionsrecht:

Im vorliegenden Entwurf wird mehrfach auf verschiedene Sekundärrechtsakte der EU verwiesen (vgl. Art. 1 Z 1 und 6 sowie Vorblatt, S. 3f und 6f der Erläuterungen). Die Zitierung derselben entspricht jedoch nicht den Zitierregeln gemäß Rz 54 des EU-Addendums, wonach der Titel der Norm jeweils unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs (und des Datums) zu zitieren wäre. Zudem fehlt im Gesetzesentwurf ein Umsetzungshinweis (Rz 37 des EU-Addendums).

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Zum Einleitungssatz:

Laut RIS wurde das StGB zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2011 geändert.

Zu Z 1 (§ 74 Abs. 1):

In Z 12 und 13 sollte in den zu definierenden Wendungen (entsprechend der vorgenommenen Definition auch) der Plural verwendet werden („geschützte wildlebende Tierarten“, „geschützte wildlebende Pflanzenarten“). In Z 12 ist die Wendung „Arten, die dem Geltungsbereich“ nach dem Wort „oder“ entbehrlich; zudem sollte es „des Anhangs I“ lauten.

Zu Z 4 (§ 180 Abs. 2), Z 5 (§ 181 Abs. 2) und Z 6 (§ 181b Abs. 1):

Da § 180 Abs. 2, § 181 Abs. 2 und § 181b Abs. 1 im Vergleich zur geltenden Rechtslage eher nur geringfügig ergänzt werden, sollte überprüft werden, ob die Wiedergabe der gesamten (und damit auch der unverändert gebliebenen Teile der) jeweiligen Vorschriften notwendig ist.

Zu Z 7 (§§ 181f und 181g):

In § 181f sollte es „Exemplaren einer ... Pflanzenart“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderungen des Strafprozessordnung):**Zum Titel:**

Statt „Änderungen der Strafprozessordnung“ sollte es (in korrekter Wiedergabe des Kurztitels) „Änderung der Strafprozessordnung 1975“ lauten.

Zum Einleitungssatz:

Laut RIS wurde die StPO zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2011 geändert.

Zu Z 1 (§ 30 Abs. 1):

Es würde der legistischen Praxis (vgl. LRL 121) entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten):

Es müsste „dieses Bundesgesetzes“ lauten.

2. Zu den Erläuterungen und zur Textgegenüberstellung:**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Der Verweis auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG wäre dementsprechend zu präzisieren.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch

die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift sollte nicht „Zu den einzelnen Bestimmungen“, sondern „Besonderer Teil“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Erstellung der Textgegenüberstellung ist als Seitenformat „Querformat“ zu wählen und in jeweils zwei gleich große Spalten zu gliedern.
- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. August 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	LFU4JkPJb6LBEutuzsVewF7+sZwzxzhf9qu9O6aeZKkPPNo6SnLDrlrKUFFA7SiKWpXCPsHFcVzVuW2LU8tED4BFXPn/Zwueit6mF/rAPF8NjLWnhMgXrPsWq6ZdUlzDB2RJe tuocvW5DQXvH/u2GwJBoncpHw2t/1x5cshlE=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-08-17T08:42:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	